

BO Nr. A 591 – 31.1.89  
*PfReg. H 5.2e*

**Ordnung für die  
Tätigkeit der Orgelsachverständigen  
in der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

*mit Änderungen vom 04.02.2015*

Zur Wahrnehmung der orgelpflegerischen Aufgaben in der Diözese werden vom Bischöflichen Ordinariat sachkundige Personen als Orgelsachverständige berufen. Diese sollen in erster Linie hochqualifizierte Musiker und Organisten sein, die über die liturgischen Funktionen der Orgel sowie über die ganze Breite der Orgelliteratur und ihrer Verwendung Bescheid wissen. Ferner sollen sie sich im Bereich des Orgelbaues bestens auskennen und ihre Kenntnisse auch ständig erweitern und vertiefen.

**I.**

1. Das Tätigwerden als Bischöflicher Orgelsachverständiger setzt einen Befähigungsnachweis voraus (OSV-Zertifikat).
2. Nach Beantragung / Antragstellung durch die Kirchengemeinde beauftragt das Amt für Kirchenmusik einen Orgelsachverständigen, beratend und gutachterlich vor Ort tätig zu werden.
3. Die Orgelsachverständigen haben alle Aufgaben des Orgelbaus und der Orgelpflege mit der fachlich gebotenen Sorgfalt zu betreuen. Ihnen kommt mit Blick auf die beteiligten Vertragsparteien (Kirchengemeinde und Orgelbauer) eine Beratungs- und Vermittlungsposition zu.
4. Die Orgelsachverständigen haben sowohl kirchliche Interessen als auch Belange der Kirchengemeinde zu wahren und widerstreitende Interessen nach Möglichkeit einem gerechten Interessenausgleich zuzuführen.

**II. Neubauten**

1. Bei geplantem Neubau einer Orgel hat der Orgelsachverständige nach Besichtigung der örtlichen Verhältnisse einen Vorschlag auszuarbeiten, in dem Größe, Disposition und Werkaufstellung angegeben ist. Dieser Vorschlag ist dem Bischöflichen Ordinariat für das dort stattfindende Grundsatzgespräch gemäß § 15 Bauordnung (KABl. 14, 1987) vorzulegen.
2. Das Bischöfliche Ordinariat lädt durch das Amt für Kirchenmusik zu diesem Grundsatzgespräch – jeweils nach Notwendigkeit – ein, bei dem Vertreter des Bischöflichen Bauamts und des Amtes für Kirchenmusik zusammenkommen sollen.
3. Nach dem Grundsatzgespräch soll der Orgelsachverständige die vollständigen Ausschreibungsunterlagen zusammenstellen und der Kirchengemeinde die Durchführung der Ausschreibung erläutern. Insbesondere soll darauf geachtet werden, dass mindestens drei vergleichbare Angebote zur Auswahl eingehen können.
4. Die eingehenden Kostenvoranschläge sind vertraulich zu behandeln. Es ist untersagt, vor Auftragserteilung Konkurrenzfirmen unmittelbar oder mittelbar Einblick zu gewähren oder Einzelheiten davon mitzuteilen.
5. Der Orgelsachverständige muss die Kostenvoranschläge prüfen, auf Vergleichbarkeit der Leistungen bzw. Einhaltung der Ausschreibung oder Schwachpunkte hin untersuchen und seine Stellungnahme darüber der Kirchengemeinde weiterleiten. Er soll ferner die Kirchengemeinden darüber unterrichten, dass erst nach Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat der Auftrag an einen Orgelbauer gegeben werden kann.

6. Wenn der Auftrag erteilt ist, hat der Orgelsachverständige auf der Grundlage des genehmigten Orgelbauvertrages die weitere Planung, den Bau, die Aufstellung und insbesondere die Intonation während mehrerer Phasen zu überwachen.
7. Unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten soll der Orgelsachverständige im Beisein des Pfarrers oder seines Vertreters und des Orgelbauers die Abnahmeprüfung der Orgel vornehmen. Ergeben sich bei dieser Prüfung wesentliche Abweichungen vom Kostenvoranschlag bzw. dem vereinbarten Leistungsumfang, hat der Orgelsachverständige die Wertigkeit der Abweichung festzustellen und dann seine Entscheidung darüber zu fällen. Ergeben sich Mängel handwerklicher oder künstlerischer Art (hier insbesondere bei der Intonation), dann darf die Abnahmeempfehlung erst nach Beseitigung der festgestellten Mängel erfolgen. In strittigen Fällen, die nicht eindeutig geklärt werden können, ist nach Anhörung des Amtes für Kirchenmusik ein zweiter Sachverständiger hinzuzuziehen. Der Orgelsachverständige entscheidet aufgrund einer mit fachlicher Sorgfalt durchgeführten Prüfung, ob er die Annahme der Orgel empfehlen kann.
8. Über die Abnahmeprüfung hat der Orgelsachverständige ein schriftliches Gutachten anzufertigen und an das Bischöfliche Ordinariat zu senden.
9. Aufgrund dieses Gutachtens genehmigt das Bischöfliche Ordinariat die endgültige Abnahme und gibt der Kirchengemeinde darüber den schriftlichen Bescheid einschließlich einer Kopie des Abnahmegutachtens.

### **III. Instandsetzung – Reinigung – Reparatur – Umbau**

1. Diese vier Bereiche sind häufig im Zusammenhang zu sehen. Wenn es sich nicht um Finanzierungssummen handelt, die einem Neubau gleichen, kann das Grundsatzgespräch hierbei entfallen.
2. Bei Planung einer dieser Arbeitspunkte hat der Sachverständige zunächst das betreffende Orgelwerk genau zu untersuchen und über die notwendigen Arbeiten ein ausführliches Gutachten zu erstellen, das an das Bischöfliche Ordinariat zu senden ist.
3. Nach Bestätigung durch das Bischöfliche Ordinariat soll entsprechend den obigen Ausführungen mit der Durchführung einer Ausschreibung begonnen werden. Wenn für das Orgelwerk ein Pflegevertrag besteht, soll die damit betreute Firma vorrangig aufgefordert werden, wenn nicht sachliche Gründe dagegen sprechen.
4. Das weitere Vorgehen entspricht den Ausführungen im Kapitel „Neubauten“.